

**Antrag nach § 4 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb einer WEA
des Typs Nordex N 149 im Windpark Lübesse
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

KAP. 13.4 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG (AFB)



Fachplaner:



KRIEDEMANN
Ing.-Büro für
UMWELTPLANUNG

Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin
www.kriedemann-umwelt.de

Auftraggeberin:

natur  **wind**

naturwind schwerin gmbh
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Jürgen Friedrich
Bearbeitet und geprüft: Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann

22.06.2023



Registrierungsnr.: 1149

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABEN- UND ZIELSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	VORHABENSBSCHREIBUNG	6
4	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODIK	7
4.1	BIOTOPE UND HABITATE	9
4.2	BRUTVÖGEL	9
4.3	RUHE- UND FORTPFLANZUNGSSTÄTTEN IM 2.000 M UMFELD DER WEA-STANDORTE	10
4.4	ZUG- UND RASTVÖGEL	10
4.5	FLEDERMÄUSE	11
4.6	FISCHOTTER UND BIBER	11
4.7	AMPHIBIEN UND REPTILIEN.....	11
4.8	WEITERE STRENG GESCHÜTZTE ARTEN.....	12
5	BESTAND UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	13
5.1	BRUTVÖGEL	13
5.1.1	<i>Bodenbrüter</i>	13
5.1.2	<i>Gehölzbrüter</i>	15
5.1.3	<i>Weißstorch</i>	16
5.1.4	<i>Seeadler</i>	19
5.1.5	<i>Rotmilan</i>	22
5.1.6	<i>Mäusebussard</i>	25
5.2	ZUG- UND RASTVÖGEL	25
5.3	FLEDERMÄUSE	27
6	MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN	34
6.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	34
7	ZUSAMMENFASSUNG.....	39
8	LITERATUR, GESETZE UND VERORDNUNGEN	41
8.1	LITERATUR UND INTERNET	41
8.2	GESETZE UND VERORDNUNGEN.....	43

Anhänge:

- Anhang 1: Relevanzprüfung
 Anhang 2: Karte 1 - Brutvögel
 Anhang 3: Karte 2 - Planungsrelevante Großvögel

© 2023 Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung

Das Werk darf nur vollständig und unverändert vervielfältigt werden und nur zum Zweck, der unserer Beauftragung mit der Erstellung des Werkes zugrunde liegt. Die Vervielfältigung zu anderen Zwecken, eine auszugsweise oder veränderte Wiedergabe oder eine Veröffentlichung bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Die gesetzlichen Bestimmungen u. a. des BGB zum Urrechtsschutz und zum Schutz des geistigen Eigentums sind zu wahren.

1 Aufgaben- und Zielstellung

Die Firma *naturwind schwerin gmbh* plant die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Lübesse im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Errichtet werden soll eine WEA des Typs Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 5,7 MW.

Die WEA befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Nr. 16 Lübesse) nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP 2011). Im Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2021) liegt der Standort der WEA Nr. 2 im Eignungsgebiet 18/21 Lübesse.

Mit der geplanten Errichtung der WEA Nr. 2 in Lübesse wird die bestehende Windfarm ergänzt und der Ausbau regenerativer, d. h. umweltfreundlicher Energieträger vorangetrieben, andererseits entstehen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der vorliegende AFB ist Bestandteil des BlmSch-Verfahrens nach § 4 BlmSchG. Genehmigungsbedürftig sind Windenergieanlagen „mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern“ (§ 1 Abs.1 4. BlmSchV i. V. mit Anhang 1 Nr. 1.6).

Die Firma *naturwind schwerin gmbh* beauftragte die Firma *Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung* mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB).

2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im Kapitel 5 der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Unter § 44 sind die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen genannt. Danach ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Gem. § 44 (5) BNatSchG kann bei Vorhaben mit nach § 15 Absatz 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder die von einer Behörde durchgeführt werden, die Prüfung auf die nachfolgenden Arten beschränkt werden:

- a. in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- b. europäische Vogelarten
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (aktuell gibt es keine solche Rechtsverordnung),

Das umfangreiche Artenspektrum von 56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten wurde im Rahmen einer Relevanzprüfung geprüft. Dabei wurde der Umfang der Arten zunächst auf die Arten reduziert, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen (können) und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (s. Kap. 5 und Anhang 1). Durch diese sog. Relevanzprüfung erfolgt eine Abschichtung (FROELICH & SPORBECK 2010).

In § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sind konkrete Kriterien festgelegt, die bestimmen, ob der Betrieb einer WEA das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvögel im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht. In Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG werden für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten jeweils ein Nahbereich, ein zentraler und ein erweiterter Prüfbereich festgelegt. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist innerhalb des

Nahbereichs das Tötungsrisiko für die jeweilige Art generell als signifikant erhöht anzunehmen.

Außerhalb des Nahbereichs, aber innerhalb des zentralen Prüfbereichs bestehen nach § 45b Abs. 3 BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Risiko. Das Tötungsrisiko kann jedoch durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der WEA ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko grundsätzlich als nicht erhöht angesehen werden (§ 45b Abs. 4 BNatSchG). Dies gilt jedoch nicht wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und das Tötungsrisiko nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden kann.

Nach § 45b Abs. 5 BNatSchG ist außerhalb des erweiterten Prüfbereichs das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und Schutzmaßnahmen sind entsprechend nicht erforderlich.

3 Vorhabensbeschreibung

Die WEA wird am östlichen Rand der Windfarm Lübesse errichtet. Aufgrund der großen Flügellänge des Typs N 149 ist die Anlieferung nur über die L 072 möglich. Hier besteht bereits eine Zufahrt zur Windfarm, die in Teilen genutzt werden kann. Auf einer Länge von 155 m wird eine neue Zuwegung angelegt. Für die Zuwegung wird intensiv genutzter Acker in Anspruch genommen. Zur Anlieferung der WEA Nr. 2 von der östlich verlaufenden L 072 ist es unvermeidbar einen Teil der parallel zur L 072 verlaufenden und nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke im Umfang von 93 m² zu roden.

Das kreisrunde Fundament des Turms hat einen Durchmesser von 26,4 m. Sichtbar über dem Erdreich verbleibt nach Montage der WEA ein Sockeldurchmesser von 6,0 m.

Für den Transport ist auf dem Zufahrtsweg eine lichte Breite von 6 m erforderlich und eine lichte Höhe von 4,5 m bis 6 m.

Die Zuwegung wird in einer Breite von 4,5 m angelegt und ist aus Schotter auf einem verdichteten Unterbau hergestellt. Nach Errichtung der WEA nicht mehr benötigte Teile der Zuwegung (Kurvenradien) werden zurückgebaut.

Für die WEA ist eine Kranstellfläche anzulegen und seitlich dazu Montageflächen. Die Kranstellfläche bleibt auch bei Betrieb der WEA bestehen um mögliche Reparaturen und Wartungen zu gewährleisten. Die Montageflächen werden wieder zurückgebaut.

4 Untersuchungsgebiet und Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für die zu untersuchenden Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist.

Ist ein Vorkommen dieser Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen der Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen (s. Abb. 1).

In einem ersten Prüfdurchgang wird für die entsprechenden Arten die Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben beurteilt. Sofern eine Relevanz der Arten im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann (Relevanzprüfung), schließt sich eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG an. Die Prüfung schließt mit dem Ergebnis ab, ob eine Befreiung entsprechend der Vorgaben des § 45 BNatSchG für die einzelnen Arten erforderlich ist.

Sollte im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen sein, sind für Arten, die nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt sind oder die unter die Vogelschutz-RL fallen, mögliche vorgezogene Kompensationsmaßnahmen [CEF- (continuous ecological function) Maßnahmen] zu prüfen und auszuführen. Kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes auch durch eine CEF-Maßnahme nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt werden (LUNG 2010).

Ggf. wird dargestellt, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten vermieden werden kann. Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht vermieden werden, wird auf die Durchführung von FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen zurückgegriffen. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010).

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch den Bau und Betrieb der WEA mit den im UG vorkommenden streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Abschlussbericht zur Kartierung der Avifauna auf der WEA-Vorhabensfläche bei Lübesse / Uelitz (OEVERMANN 2019a)
- Horstkontrolle für zwei Horste des Rotmilans im Umfeld des Windparks Lübesse (OEVERMANN 2019b)
- Horstbesatzkontrolle 2020 (OEVERMANN 2020)
- Horstkartierungen 2021 und 2022 (OEVERMANN 2021 und 2022)
- Potenzialabschätzung der Habitate für weitere streng geschützte Arten (Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Fischotter und Biber)
- Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2023)
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG 2016c).

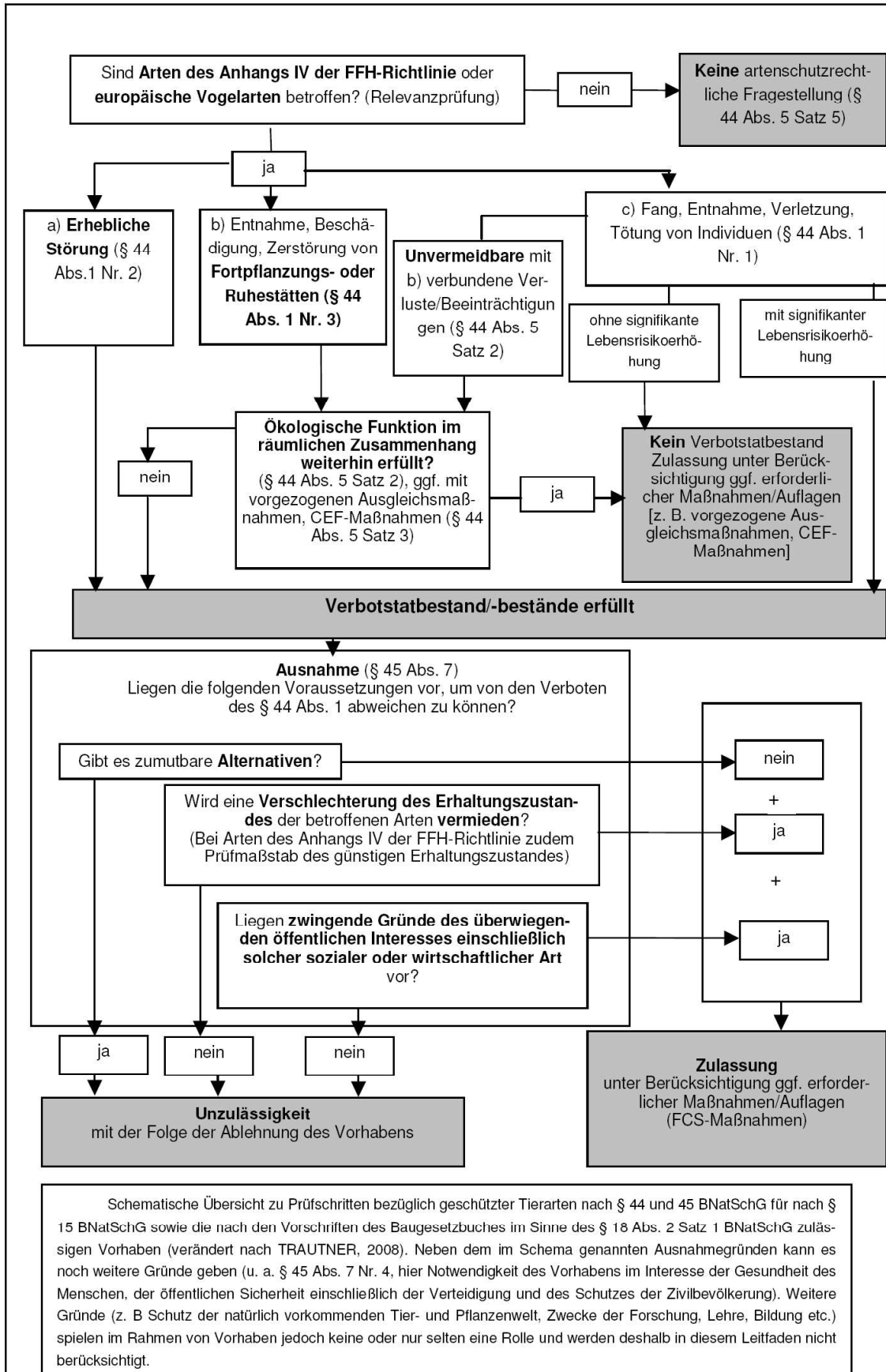


Abb. 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) nach FROELICH & SPORBECK (2010).

4.1 Biotope und Habitate

Am 16.02.2023 erfolgte vor Ort eine Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013). Ergänzend dazu wurden die Umweltkarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgewertet (LUNG 2023).

4.2 Brutvögel

Die durchgeführte Erfassung erfolgte gemäß LUNG (2016a) in einem Radius von 200 m um drei geplante WEA-Standorte bzw. um eine 100 m großen Pufferfläche der zu diesem Zeitpunkt noch nicht exakt festgelegten WEA-Standorte (OEVERMANN 2019a). Einer dieser 100 m Puffer deckt den Standort der geplanten WEA Nr. 2 ab (s. Abb. 2). Um windkraftsensibile, mobile Großvogelarten hinreichend zu erfassen, wurde für diese das Untersuchungsgebiet (UG) artspezifisch auf bis zu 2.000 m um die Pufferfläche ausgedehnt. Lagen Hinweise oder Beobachtungen vor, welche auf ein Vorkommen von Arten mit besonderer Windkraftsensibilität hindeuten, wurde der Untersuchungsraum einzelfallbezogen erweitert (OEVERMANN 2019a).



Abb. 2: Pufferflächen und Abgrenzung des UG (OEVERMANN 2019a). Die [REDACTED] Pufferfläche entspricht dem Standort der geplanten WEA Nr. 2.

Bei der Brutvogelkartierung von OEVERMANN (2019a) wurde bewusst ein Schwerpunkt auf die nach dem Stand des Wissens als besonders empfindlich gegenüber WEA geltenden Arten gelegt. Dabei wurde zwischen einer allgemeinen Planungsrelevanz und einer projektspezifischen Planungsrelevanz unterschieden. Als allgemein planungsrelevant wurden die Vogelarten definiert, die:

- eine windkraftspezifische Empfindlichkeit aufweisen (Kollision, Meidung, Sensitivität gemäß AAB (LUNG 2016a),
- in der Roten Liste Deutschland oder Mecklenburg-Vorpommern geführt werden,
- in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden, und / oder
- als streng geschützt in der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3 gelistet sind.

Somit wurden nahezu alle Groß- und Greifvögel, Entenvögel und Limikolen sowie etliche Arten des Offenlebensraums als grundsätzlich planungsrelevant betrachtet (OEVERMANN 2019a). Darüber hinaus erhielten auch Arten der Roten Liste oder streng geschützte Arten anderer Lebensräume diesen Status. Arten, welche die aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, die jedoch im UG mit einer besonders hohen Individuenzahl auftraten, wurden im Zuge der Kartierung ebenfalls erfasst, um das Gesamtbild des Lebensraums zu vervollständigen (OEVERMANN 2019a).

Die Brutvogelkartierung fand zwischen Mitte März 2019 und Anfang Juli 2019 mit insgesamt 13 Begehungen statt. Die Begehungen wurden dabei stets bei geeigneter Witterung durchgeführt. Die gewählte Tageszeit orientierte sich an den Arten mit vorrangiger Planungsrelevanz (Offenlandarten und Greifvögel). Ein mögliches Vorkommen von dämmerungs- und nachtaktiven Arten wurde im Rahmen von fünf Abend-/bzw. Nachtbegehungen untersucht (OEVERMANN 2019a).

4.3 Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im 2.000 m Umfeld der WEA-Standorte

Im 2.000 m Umfeld der Windfarm Lübesse wurde im Mai und Juni 2020 eine Besatzkontrolle bekannter Horststandorte durchgeführt. Weiterhin wurde der Status der Seeadler-Horststandorte ████████ der Windfarm Lübesse beim Seeadler-Horstbetreuer René Feige abgefragt (OEVERMANN 2020). Auch in den Folgejahren 2021 und 2022 wurden die bekannten Horststandorte zur Brutzeit auf einen Besatz kontrolliert bzw. die Seeadlerdaten abgefragt (OEVERMANN 2021 und 2022).

4.4 Zug- und Rastvögel

Laut AAB-WEA (LUNG 2016a) ist keine Kartierung der Zug- und Rastvögel erforderlich. Da es sich bei dem Standort der geplanten WEA Nr. 2 um das Gebiet eines bestehenden Windparks handelt und es für das Gebiet keine Anhaltspunkte gibt, die für eine besondere Rastplatzfunktion sprechen bzw. auf eine hohe Zugvogeldichte schließen lassen, wurde eine Auswertung der Umweltkarten LUNG M-V (2023) entsprechend dem aktuellen Wissenstand durchgeführt.

4.5 Fledermäuse

Das Fledermausvorkommen wurde nicht systematisch kartiert, sondern anhand von Habitatelementen bearbeitet. Dabei wurde auf Grundlage der AAB (LUNG M-V 2016b) eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Bei dieser Art der Betrachtung wird bei WEA-Standorten, die im Umfeld von potenziellen Fledermauslebensräumen liegen, von einem Eintreten eines erhöhten Kollisionsrisikos der Tiere ausgegangen.

Dieses erhöhte Kollisionsrisiko tritt gemäß LUNG M-V (2016b) ein wenn WEA

- im Abstand von weniger als 250 m Abstand zu Gehölzrändern (z. B. Waldaußen und -innenränder, Baumreihen, Alleen, Hecken, Baumhecken und Feldgehölze) und/oder
- im Abstand von weniger als 500 m Abstand zu großen Gewässern, Gewässerkomplexen und Feuchtgebieten (Jagdgebiete) und/oder
- im Abstand von weniger als 500 m Abstand zu Quartieren der kollisionsgefährdeten Arten mit > 25 Tieren

errichtet werden.

Für diese WEA-Standorte sind pauschale Abschaltzeiten während der Fledermaus-Aktivitätsperiode (01.05. bis 30.09. eines Jahres) einzuhalten um ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Tiere zu vermeiden. Kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die WEA Standorte aufgrund des artspezifischen Verhaltens der kollisionsgefährdeten Fledermausarten nicht im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen liegen, genügt im ersten Betriebsjahr eine Abschaltung während der Wanderungsperiode (10.07. bis 30.09 eines Jahres).

Nachfolgend aufgeführte Fledermausarten weisen laut LUNG M-V (2016b) aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ein hohes Kollisionsrisiko auf: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Die Nordfledermaus ist in M-V allerdings bisher nur sehr selten bzw. als Irrgast nachgewiesen worden (LUNG M-V 2016b). Bezüglich ihres Zugverhaltens kann die Art jedoch eine Relevanz besitzen.

Von diesen kollisionsgefährdeten Arten legen gemäß BRINKMANN et al. (2012) vor allem Abendsegler, Rauhautfledermäuse und Zweifarbfledermäuse saisonale Wanderungen von teilweise mehr als 1.000 km zurück.

4.6 Fischotter und Biber

Vorkommen von Fischottern und Bibern können nach der Relevanzprüfung (s. Anhang 1) ausgeschlossen werden.

4.7 Amphibien und Reptilien

Vorkommen von Amphibien können nach der Relevanzprüfung (s. Anhang 1) ausgeschlossen werden. Potenzielle Lebensräume von Reptilien werden durch Wege oder Stellflächen nicht in Anspruch genommen.

4.8 Weitere streng geschützte Arten

Eine Kartierung von Insekten-, Fisch- und Pflanzenarten wurde nicht durchgeführt. Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten kann ausgeschlossen werden, da keine Habitate dieser Artengruppen beeinträchtigt werden (s. Anhang 1).

5 Bestand und Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Brutvögel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten sind bei OEVERMANN (2019a) in Kartenform dargestellt. Für diese planungsrelevanten Brutvogelarten erfolgt eine Auswertung im 200 m Umfeld der geplanten WEA Nr. 2 bzw. des 100 m Puffers der WEA Nr. 2. Diejenigen Brutvogelarten, die die Definition „planungsrelevant“ nicht erfüllen, wurden nicht in Kartenform dargestellt. Für diese Arten wird bei einem Vorhandensein passender Habitats von einem Vorkommen im 200 m Umfeld der geplanten WEA Nr. 2 bzw. des 100 m Puffers der WEA Nr. 2 ausgegangen.

Die im UG vorkommenden relevanten europäischen Vogelarten werden in den Formblättern beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.1.1 Bodenbrüter

Die Saumbiotop, vor allem die Waldränder mit sandigen Böden sowie die sandigen Ackerflächen im 200 m Umfeld der geplanten WEA Nr. 2 stellen Habitats der bodenbrütenden Arten dar.

Hinsichtlich der bodenbrütenden Arten ist eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) bei der Anlage der Zuwegung und des Kranstellplatzes durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Bodenbrüter
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Alauda arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus:
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern
Die Arten sind typische Brutvögel der Feldflur Mecklenburg-Vorpommerns. Es handelt sich um Bodenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Die Jungen der Wachtel sind Nestflüchter. Die Feldlerche wird in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns wie auch in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet gelistet (VÖKLER et al. 2014, RYSLAVY et al. 2020). Die Schafstelze ist wie die Goldammer in Mecklenburg-Vorpommern in der Vorwarnliste geführt. Die Heidelerche und die Wachtel sind in der Roten Liste Deutschlands ebenfalls in der Vorwarnliste aufgeführt. Die Heidelerche ist nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nachgewiesen wurden jeweils ein Brutpaar von Heidelerche und Goldammer am [REDACTED]. Für die weiteren angegebenen Vogelarten liegen keine exakten Fundorte vor bzw. sie wurden im unmittelbaren Umfeld des UG beobachtet (OEVERMANN 2019a).
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:

V_{AFB1} Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsphasen kann mit der Maßnahme **V_{AFB1}** vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit der Art ist durch die Erd- und Wegebaumaßnahmen kein Gefährdungspotenzial der Art gegeben.

Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung befindet sich im Maßnahmenblatt, Kapitel „Maßnahmen zur Vermeidung“.

Für die Feldlerche werden von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ein mittleres Kollisionsrisiko und eine mittlere Mortalitätsgefährdung angegeben. Feldlerchen wurden mit drei Brutpaaren XXXXXXXXXX UG kartiert. Die Anzahl der Reviere pro 10 ha liegt bei der Feldlerche in der Ackerlandschaft zwischen 0,9 und 6,9 (ABBO 2001). Die Bestandsdichte liegt im UG nach OEVERMANN (2019a) bei 1,1 bis 1,2 Brutpaaren pro 10 ha.

Für die Heidelerche wird von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ein geringes Kollisionsrisiko und eine mittlere Mortalitätsgefährdung angegeben. Die Wachtel besitzt danach ein mittleres, Bachstelze, Wiesenschaftstelze und Goldammer eine sehr geringe Mortalitätsgefährdung.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Verwirklichung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB1}** sind baubedingte Störungen als marginal anzusehen. Sie wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Es stehen genügend Ausweichhabitate zur Verfügung. Bei Feldlerchen ist kein ausgeprägtes Meideverhalten innerhalb von Windparks bekannt (GRÜNKORN et al. 2016). Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AFB1} Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der kartierten bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche u. a.) in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August zu verhindern, sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.

Innerhalb dieses Zeitraumes kann durch Vergrämungsmaßnahmen auf den betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) eine Beeinträchtigung der Bodenbrüter vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

<input type="checkbox"/>	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2 Gehölzbrüter

Habitate der gehölzbrütenden Arten innerhalb eines 200 m großen Umfeldes der geplanten WEA Nr. 2 sind der nördlich gelegene Wald sowie die östlich gelegene Baumhecke.

Die baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) bei der Anlage der Zuwegung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Gehölzbrüter

Amsel (*Trudus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopus major*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Kolkrabe** (*Corvus corax*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nebelkrähe** (*Corvus cornix*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) und **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus:

Anhang IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Arten sind typische Brutvögel in den Lebensräumen Hecke, Feldgehölz und Waldrand, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten bzw. bei Blaumeise und Buntspecht um Höhlenbrüter. In der Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) sind die Arten ebenso wie in der Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) nicht aufgeführt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die angegebenen Vogelarten wurden als Brutvögel im UG kartiert (OEVERMANN 2019a). Es liegen jedoch keine exakten Fundorte innerhalb des UG vor. Innerhalb des 200 m UG sind geeignete Habitate für die Arten im Bereich des Waldrandes und der Hecke an der L 072 vorhanden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AFB2}: Fällung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Bereich der Zufahrt an der L 072 ist die Fällung einer Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 93 m² unvermeidbar. Weitere Gehölze werden nicht gefällt.

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsphasen kann mit der Maßnahme V_{AFB2} vermieden werden. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Arten kann nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) als gering bis sehr gering bezeichnet werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision mit WEA kann für alle Arten ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die WEA wird sich nicht ergeben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- keine Störungen zu erwarten
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Flächige Gehölzelemente befinden sich in einem Abstand von ca. 100 m nördlich bzw. mit der Hecke an der L 072 ca. 160 m östlich der geplanten WEA. Aufgrund der Abstände zwischen WEA und den Gehölzelementen können bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Bereich der Zufahrt an der L 072 ist die Fällung einer Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 93 m² unvermeidbar. Weitere Gehölze werden nicht gefällt.

Die Bäume weisen keine Baumhöhlen auf, so dass für Höhlenbrüter keine Quartiere zerstört werden.

Für die weiteren im UG nachgewiesenen und potenziell in Gehölzen nistenden Arten handelt es sich um Vogelarten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage neue Nester anzulegen. Geeignete Strukturen im Umfeld sind in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.3 Weißstorch

Ein Brutvorkommen des Weißstorchs ist bis zum Jahre 2021 [REDACTED] bekannt (OEVERMANN 2021). Der Neststandort liegt [REDACTED] der WEA Nr. 2. Das Nest war 2022 nicht mehr besetzt (OEVERMANN 2022).

Für den Weißstorch besteht nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m. Das Nest des Weißstorches liegt in einem Abstand der größer als der zentrale Prüfbereich und kleiner als der erweiterte Prüfbereich von 2.000 m ist.

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund dieses Abstandes nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht.

Für den Weißstorch wurde geprüft, ob in einem Bereich von 1.000 m bis 2.000 m um die geplanten WEA Dauergrünland oder andere relevante Nahrungsflächen überbaut oder verschattet werden bzw. ob Flugwege dorthin verstellt werden.

Für die Nahrungssuche geeignetes [REDACTED] befindet sich [REDACTED] in Richtung [REDACTED] (s. Abb. 3). Auf dem Flug zu den Nahrungshabitaten muss der Windpark Lübesse nicht gequert werden, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ein weiterer Neststandort befindet sich in [REDACTED] (OEVERMANN 2019a) in einer Entfernung von mindestens 2.500 m und somit in einem Abstand der größer als der erweiterte Prüfbereich von 2.000 m ist. Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

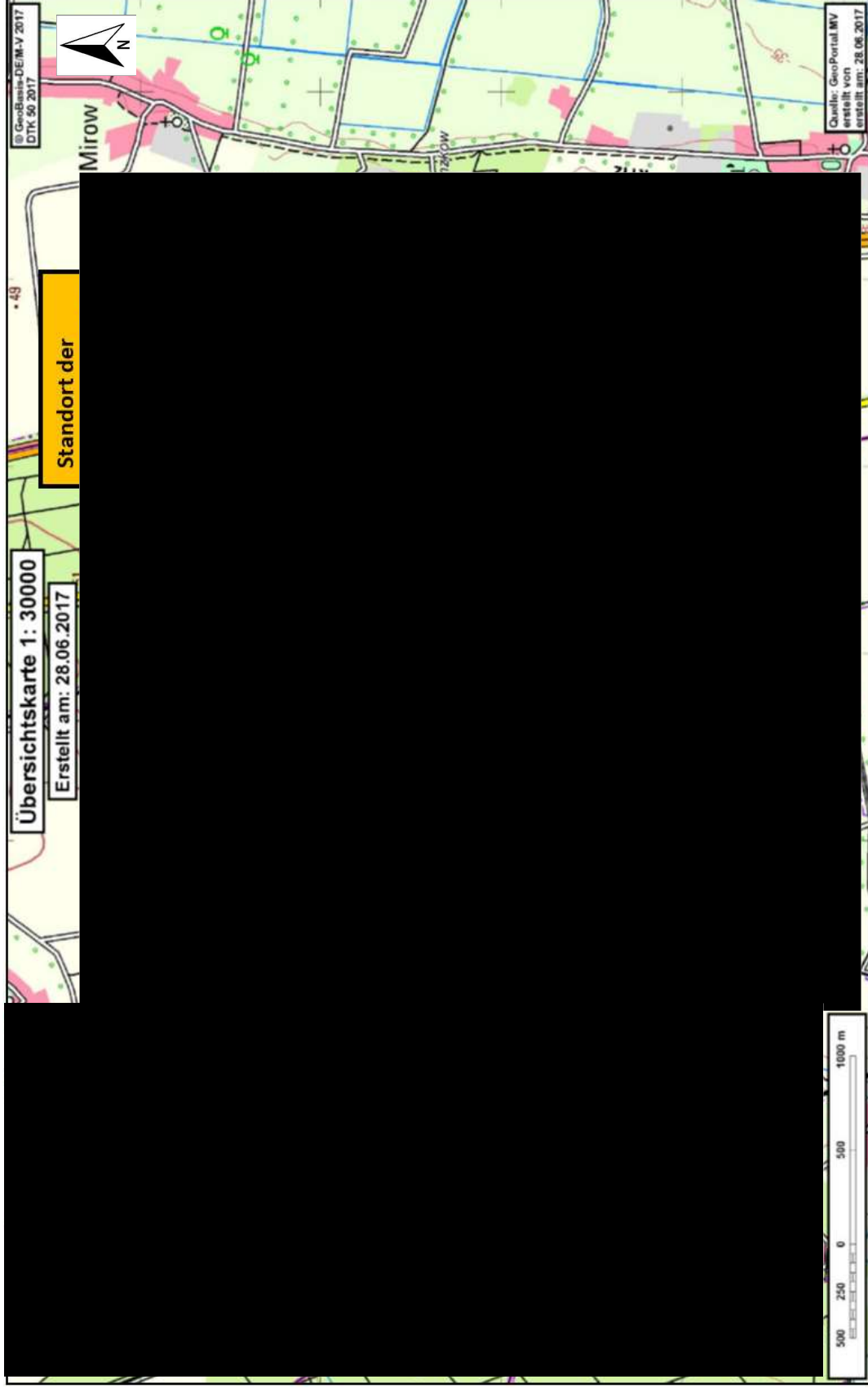


Abb. 3: Standort des Weißstorchnestes in Lübesse mit Lage des zur Nahrungssuche geeigneten [REDACTED] (Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>).

5.1.4 Seeadler

Ein Horststandort des Seeadlers befindet sich [REDACTED] der WEA 2. Dieser Nistplatz besteht seit 2015, war jedoch in den Jahren 2019 bis 2022 nicht besetzt. Ein neuer Horst des Seeadlers besteht etwa [REDACTED] der WEA Nr. 2. Während der Kartierungen der Brutvögel im Jahre 2019 konnten keine Flugbewegungen innerhalb des UG festgestellt werden (OEVERMANN 2019a). Die Flugkorridore sind in dieser Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den [REDACTED] [REDACTED] gerichtet. [REDACTED] kommt grundsätzlich ebenfalls als Nahrungshabitat in Frage, jedoch ist aufgrund der Entfernung und der Habitatausstattung von einer untergeordneteren Bedeutung auszugehen (OEVERMANN 2019a).

Der Seeadler ist nicht auf den landes- und bundesweiten Roten Listen aufgeführt (VÖKLER et al. 2014, RYSLAVY et al. 2020). Laut ADEBAR-Kartierung der Jahre 2005 und 2009 beträgt der bundesweite Brutbestand 628 – 643 Brutpaare (zitiert in VÖKLER et al. 2014). Die Landesbestände werden für das Jahr 2009 mit 277 Brutpaaren angegeben (VÖKLER et al. 2014). Demnach lebt etwa 40 % des Bundesbestandes in Mecklenburg-Vorpommern.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehen von einem sehr hohen Kollisionsrisiko des Seeadlers gegenüber WEA aus. Dies wird von den Totfundzahlen in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg gestützt. Hier sind für den Zeitraum 1989 bis Juni 2022 für Deutschland 241 Kollisionsopfer gemeldet worden (DÜRR 2022).

Für den Seeadler ist in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ein Nahbereich von 500 m und ein zentraler Prüfbereich von 2.000 m festgelegt worden. Beide Horststandorte liegen im erweiterten Prüfbereich zwischen 2.000 m und 5.000 m. Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund dieses Abstandes nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht.

Nahrungsgewässer (Gewässer [REDACTED]) befinden sich nicht im [REDACTED] Umkreis um die Seeadlerhorste (s. Abb. 4). Die nächst möglichen Nahrungsgewässer befinden sich mit dem Ostorfer See, dem Schweriner See und dem Pinnower See, [REDACTED] der Fortpflanzungsstätten in Entfernungen von [REDACTED]. Da sich der Standort der geplanten WEA Nr. 2 [REDACTED] der Fortpflanzungsstätten befindet, sind keine Flugkorridore zu diesen Nahrungsgewässern durch die Errichtung der WEA betroffen. Weitere geeignete Nahrungshabitate (Settiner See, Karpfenteiche Friedrichsmoor, Neuhöfer Karpfenteiche) befinden sich [REDACTED] des Horstes in Abständen von etwa [REDACTED], s. Abb. 4. LUNG (2016a) können Nahrungsgewässer bis zu [REDACTED] vom Horst entfernt liegen. Der aufzubringende Energieaufwand zu Nahrungsquellen die sich in einer Distanz von über [REDACTED] Entfernung zum Horst befinden, wäre für die Tiere auf Dauer zu ineffizient. Die Flugkorridore zu diesen potenziellen Nahrungshabitaten befinden sich ebenfalls auf WEA abgewandter Seite.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Seeadler wird aus gutachtlicher Sicht nicht erwartet.



Abb. 4: Lage der potenziellen Nahrungsgewässer (Gewässer [REDACTED]) von zwei im erweiterten Prüfbereich gelegenen Seeadlerhorsten. Flugkorridore zu den Nahrungsgewässern werden durch die geplante WEA nicht verstellt, so dass keine Beeinträchtigungen der Seeadler zu erwarten sind.

5.1.5 Rotmilan

Der Rotmilan gilt als besonders schlaggefährdet durch WEA, da er bundesweit häufig als Schlagopfer dokumentiert wurde. Daher kommt der Minimierung von Beeinträchtigungen des Rotmilans eine besondere Bedeutung zu.

Für den Rotmilan ist in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ein Nahbereich von [REDACTED] und ein zentraler Prüfbereich von [REDACTED] festgelegt worden. Zwei Horste (s. Abb. 5) befinden sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zwischen [REDACTED] und [REDACTED]. Entsprechend § 45b Abs. 4 BNatSchG ist somit das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus:
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Rotmilan erreicht seine höchste Bestandsdichte in gewässer- und strukturreichen Landschaften mit hohem Grünlandanteil, wobei vornehmlich Randbereiche von Wäldern besiedelt werden. Die Horste errichtet er am häufigsten auf alten Kiefern, Pappeln oder Eichen (SCHELLER et al. 2013). Die Aktionsräume variieren sehr stark zwischen den einzelnen Individuen und Untersuchungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 16,25 km² - 39,2 km² (MAMMEN et al. 2010) • 10,6 km - 86,5 km² (DDA 2014) • 4,8 km² bis 507,1 km² (PFEIFFER & MEYBURG 2015) <p>Der Rotmilan ist in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und daher eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG. Gut die Hälfte des Weltbestandes der Art lebt in Deutschland (AEBISCHER 2009), so dass Deutschland für den Erhalt des Rotmilans die weltweit größte Verantwortung trägt. Bundesweit gilt der Rotmilan derzeit als nicht gefährdet (RYSILAVY et al. 2020). In Mecklenburg-Vorpommern wird er allerdings in der Vorwarnliste aufgeführt (VÖKLER et al. 2014).</p> <p>Die Schwerpunkte der Verbreitung des Rotmilans innerhalb Deutschlands liegen nach den Ergebnissen des ADEBAR-Projektes in den neuen Bundesländern, in denen zwei Drittel des Bestandes brüten, sowie den walddichten Mittelgebirgslagen Mittel- und Südwestdeutschlands. Die höchsten Dichten werden mit über 20 Brutpaaren/100 km² im nördlichen Harzvorland von Sachsen-Anhalt erreicht. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es nach Sachsen-Anhalt die individuenreichsten Rotmilanvorkommen der Bundesrepublik (LERCH 2011).</p> <p>Bestand in M-V (LUNG 2016c): 1.400 – 2.400 BP</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Brutvorkommen des Rotmilans befindet sich in einem [REDACTED] großen [REDACTED] [REDACTED] der Ortschaft [REDACTED] (s. Abb. 5). 2019 wurden zwei Nestlinge festgestellt (OEVERMANN 2019a). Auch 2020 und 2021 war dieser Horst von einem Rotmilan besetzt (OEVERMANN 2020 und 2021). Im Jahre 2022 gab es keinen Nachweis für eine Besetzung (OEVERMANN 2022). Der Horstbaum befindet sich in einem Abstand von [REDACTED] zur geplanten WEA und somit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zwischen [REDACTED].</p> <p>Im Jahre 2022 konnte ein neuer Rotmilanhorst [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED] der geplanten WEA Nr. 2 festgestellt werden (OEVERMANN 2022). Der Horst befindet sich somit ebenfalls innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zwischen [REDACTED].</p>

Ein 2016 letztmalig gesetzter Brutplatz befindet sich in einem [REDACTED] s. Abb. 5 (KRIEDEMANN 2016). Dieser Horststandort befindet sich in einer Entfernung von [REDACTED] zur geplanten WEA. Der Brutplatz scheint aufgegeben worden zu sein. In den Jahren 2017 bis 2022 konnte kein Besatz festgestellt werden. Aufgrund der mehr als drei Jahre andauernden Nichtbesetzung hat dieser Horst keine Bestandsschutz mehr.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) besteht für den Rotmilan ein sehr hohes Kollisionsrisiko durch WEA. Bisher wurden deutschlandweit 695 Schlagopfer in der seit 1989 geführten Schlagopferfunddatei dokumentiert, davon 43 in MV (DÜRR 2022).

Im erweiterten Prüfbereich zwischen 1.200 m und 3.500 m ist nach § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA Nr. 2 ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen jedoch **nicht** deutlich erhöht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der eingehaltenen Abstände sind betriebsbedingte Störungen auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Baubedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Lage zu den WEA und den Erschließungswegen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

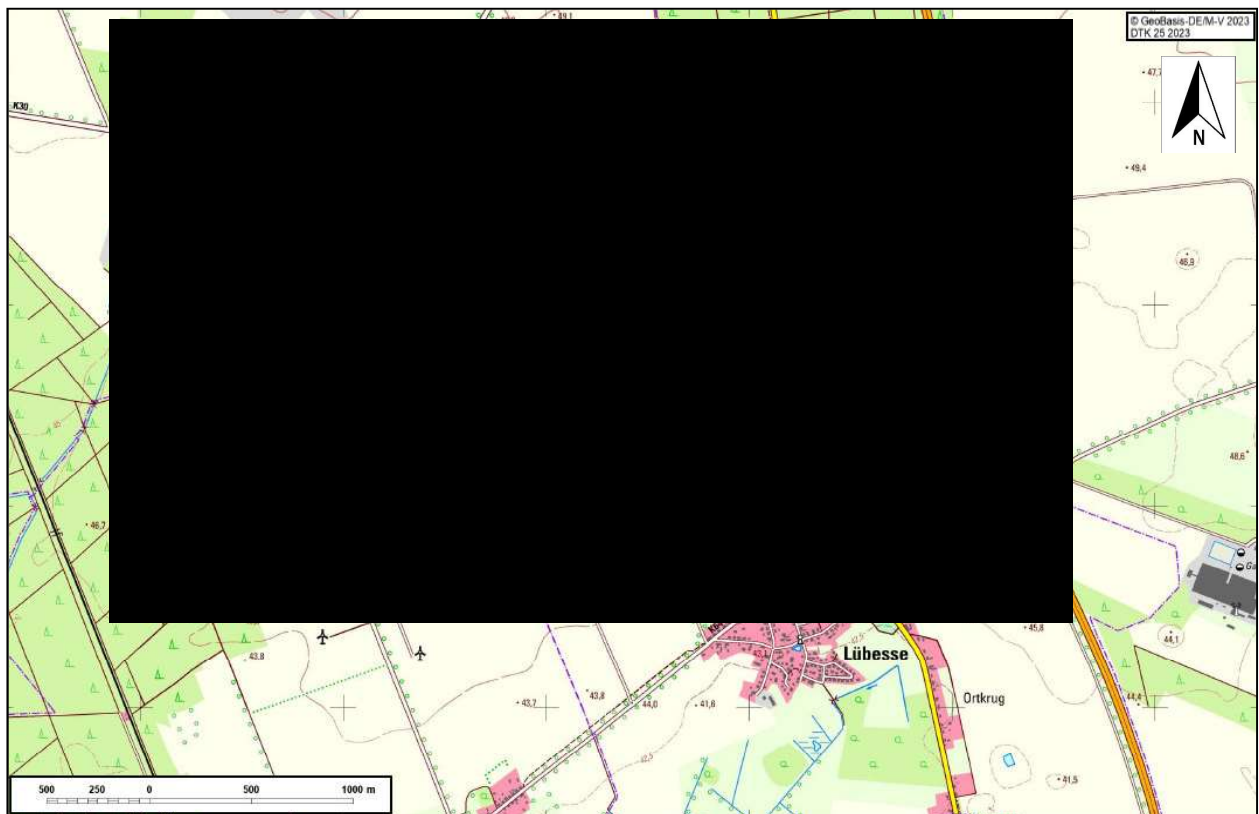


Abb. 5: Übersicht der geplanten WEA Nr. 2 und Lage der Rotmilanhorste mit Abständen und Jahr der letztmaligen Besetzung.

5.1.6 Mäusebussard

Ein Brutpaar des Mäusebussards ist [REDACTED] der geplanten WEA in einer Entfernung von [REDACTED] bekannt (KRIEDEMANN 2016).

OVERMANN (2019a) konnte keine brütenden Mäusebussarde im UG nachweisen, geht aber aufgrund der beobachteten Aktivitätsmuster von besetzten Horsten im UG aus. Es werden zwei Horste aufgeführt, die aufgrund ihrer Ausstattung höchstwahrscheinlich dem Mäusebussard zuzuordnen sind. Der Standort einer der aufgeführten Horste ist mit der Lage des bereits bekannten Mäusebussardhorstes identisch. Ein weiterer befindet sich im [REDACTED] von [REDACTED] in einer Entfernung von mindestens [REDACTED] zur geplanten WEA Nr. 2.

Der Mäusebussard ist nicht auf den landes- und bundesweiten Roten Listen aufgeführt und der häufigste Greifvogel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014, GRÜNEBERG et al. 2015). VÖKLER et al. (2014) geben Landesbestände für das Jahr 2009 von 4.700 bis 7.000 Brutpaaren an. Der Mäusebussard ist in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart aufgeführt.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehen jedoch von einem sehr hohen Kollisionsrisiko gegenüber WEA aus. Darauf weisen auch Ergebnisse des PROGRESS-Projektes (GRÜNKORN et al. 2016) hin. Hier wurde eine großmaßstäbliche, quantitative Untersuchung der Kollisionsraten von Vögeln an WEA mit paralleler Erfassung von Flugaktivitäten durch Sichtbeobachtungen im norddeutschen Tiefland durchgeführt. Die Ergebnisse weisen auf potenziell bestandswirksame Auswirkungen des Mäusebussards, beim Ausmaß der bisherigen Windenergienutzung hin. Demnach sind zumindest regional starke Bestandsrückgänge dokumentiert, vor dem Hintergrund des großen Bestandes des Mäusebussards tritt in Deutschland jedoch keine akute Bestandsgefährdung auf. Die Studie wurde in bestehenden älteren Windparks durchgeführt. Vermeidungsmaßnahmen wie sie bei heutigen Genehmigungen von WEA üblicherweise beauftragt werden, konnten deshalb nicht in die Ergebnisinterpretation der Studie einfließen.

Vor diesem Hintergrund sollten aus gutachtlicher Sicht Abstände zur Brutstätte des Mäusebussards eingehalten werden. Die in diesem Fall bestehenden [REDACTED] sind aus gutachtlicher Sicht ausreichend, um das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausschließen zu können.

5.2 Zug- und Rastvögel

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte. In der Zone A ist die Dichte an ziehenden Vögeln überwiegend hoch bis sehr hoch. Die Vogelzugdichte ist hier im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht. LUNG (2016a) zufolge ist die Zone A von WEA

freizuhalten. Der Standort der geplanten WEA befindet sich außerhalb der Zone A wie auch außerhalb der Zone B (s. Abb. 6).

LUNG (2016a) gibt an, dass Abstände von [REDACTED] um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* einzuhalten sind. Um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (Kategorien B, C und D) sind Abstände von 500 m einzuhalten. Ruhestätten für Gänse und Tauchenten in Rastgebieten der Kategorie A und A* befinden sich mit den Fischteichen der [REDACTED] zu der geplanten WEA. Rast- und Ruhegewässern der Kategorien B, C und D befinden sich in Abständen von mindestens [REDACTED] (s. Abb. 6).

Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore sollen LUNG (2016a) zufolge nicht von WEA verbaut werden. Die geplante WEA befindet sich außerhalb regelmäßig genutzter Nahrungsflächen (s. Abb. 6). Die nächstgelegenen Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln liegen als Rastgebiete der Stufe 2 [REDACTED] der geplanten WEA. Nahrungsflächen der Stufe 4 befinden sich im Bereich der [REDACTED] in einer Entfernung von mindestens [REDACTED] zur geplanten WEA (s. Abb. 6). Flugkorridore zwischen diesen Nahrungsflächen und den dazugehörigen Rast- und Ruhegewässern werden durch die geplante WEA demnach nicht verbaut.

Negative Auswirkungen durch den Bau der WEA auf das Zug- und Rastvogelgeschehen sind aus gutachtlicher Sicht ausgeschlossen.

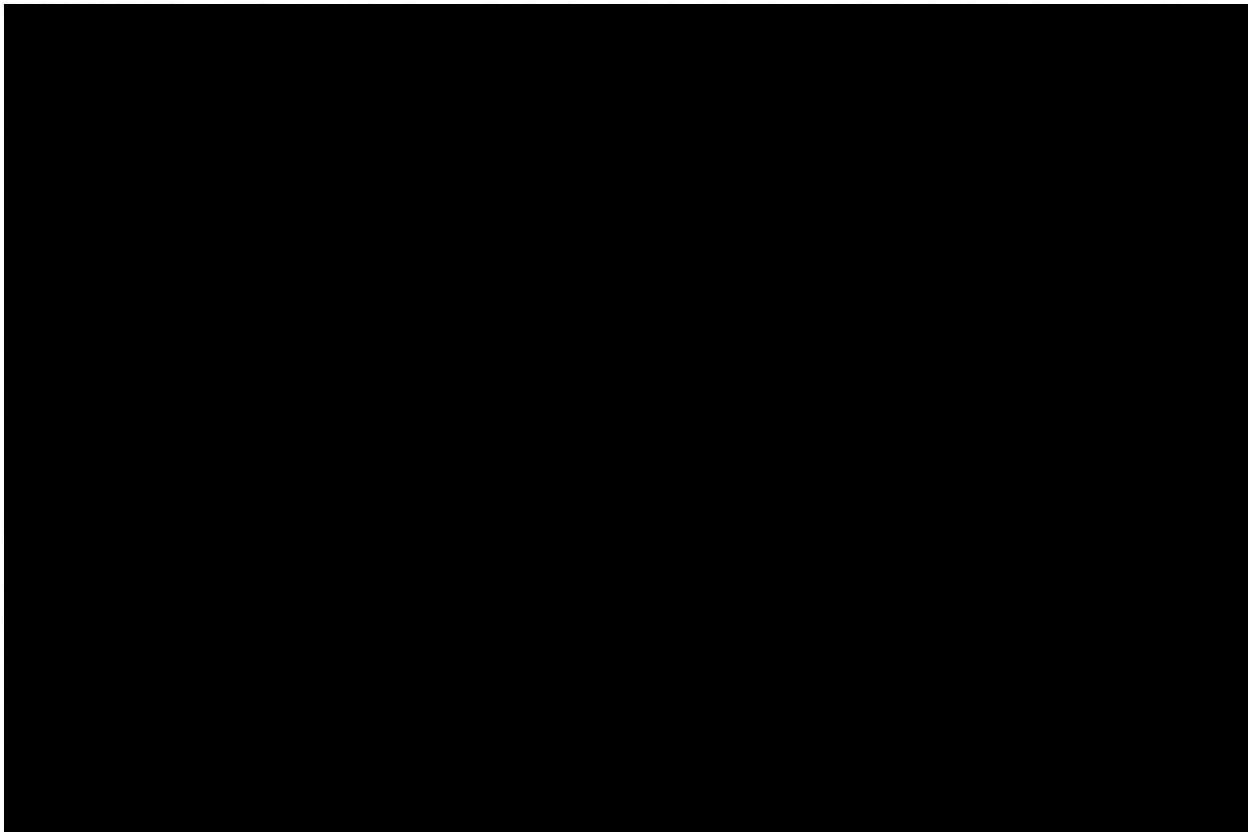


Abb. 6: Zug- und Rastvogelaktivitäten im Umfeld der geplanten WEA Nr. 2. Nahrungsgebiete (Land braun gestreift, Wasser blau gestreift), Schlafplätze von Kranichen (rot), Tauchenten (gelb), Schwänen (weiß) und Gänsen (blau) als Sternchen und saisonales (blaues Dreieck) bzw. ganzjähriges Rastgebiet (gelbes Dreieck).

Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

5.3 Fledermäuse

Das Fledermausvorkommen wurde anhand von Habitatelementen bearbeitet. Dabei wurde auf Grundlage der AAB (LUNG 2016b) eine worst – case - Betrachtung durchgeführt. Bei dieser Art der Betrachtung wird bei WEA-Standorten, die im Umfeld von potenziellen Fledermauslebensräumen liegen, in jedem Fall von einem bedeutendem Lebensraum ausgegangen. Für diese WEA-Standorte sind pauschale Abschaltzeiten während der Fledermaus - Aktivitätsperiode (01. 05. bis 30.09. eines Jahres) einzuhalten.

Kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass der WEA-Standort aufgrund des artspezifischen Verhaltens der kollisionsgefährdeten Fledermausarten nicht im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen liegt, genügt im ersten Betriebsjahr eine Abschaltung während der Wanderungsperiode (10.07. bis 30.09. eines Jahres).

Laut LUNG (2016b) gehören Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) und

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) zu den Arten welche aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ein hohes Kollisionsrisiko aufweisen. Bei allen nicht genannten Fledermausarten ist nach derzeitigem Wissenstand von keinem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Die Abstände zwischen dem Standort der geplanten WEA Nr. 2 und bedeutenden Fledermauslebensräumen betragen [REDACTED]. Der Abstand zwischen der WEA Nr. 2 und dem [REDACTED] gelegenen [REDACTED] beträgt [REDACTED], zur [REDACTED] gelegenen Baumhecke beträgt der Abstand [REDACTED] (s. Abb. 7). Demzufolge ist standortbedingt an der geplanten WEA Nr. 2 von einem erhöhten Kollisionsrisiko für residente und wandernde Fledermäuse zu erwarten, so dass pauschale Abschaltzeiten in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September bei der Inbetriebnahme der WEA Nr. 2 notwendig werden.

Die Abschaltzeiten sind in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umzusetzen und richten sich nach folgenden Parametern (in Gondelhöhe), welche gleichzeitig zutreffen müssen.

- *Parameter Windgeschwindigkeit:* Anlagenstopp bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s.
- *Parameter Niederschlag:* Anlagenstopp nur in Nächten mit Niederschlag < 2 mm/h.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die WEA kann somit vermieden werden.

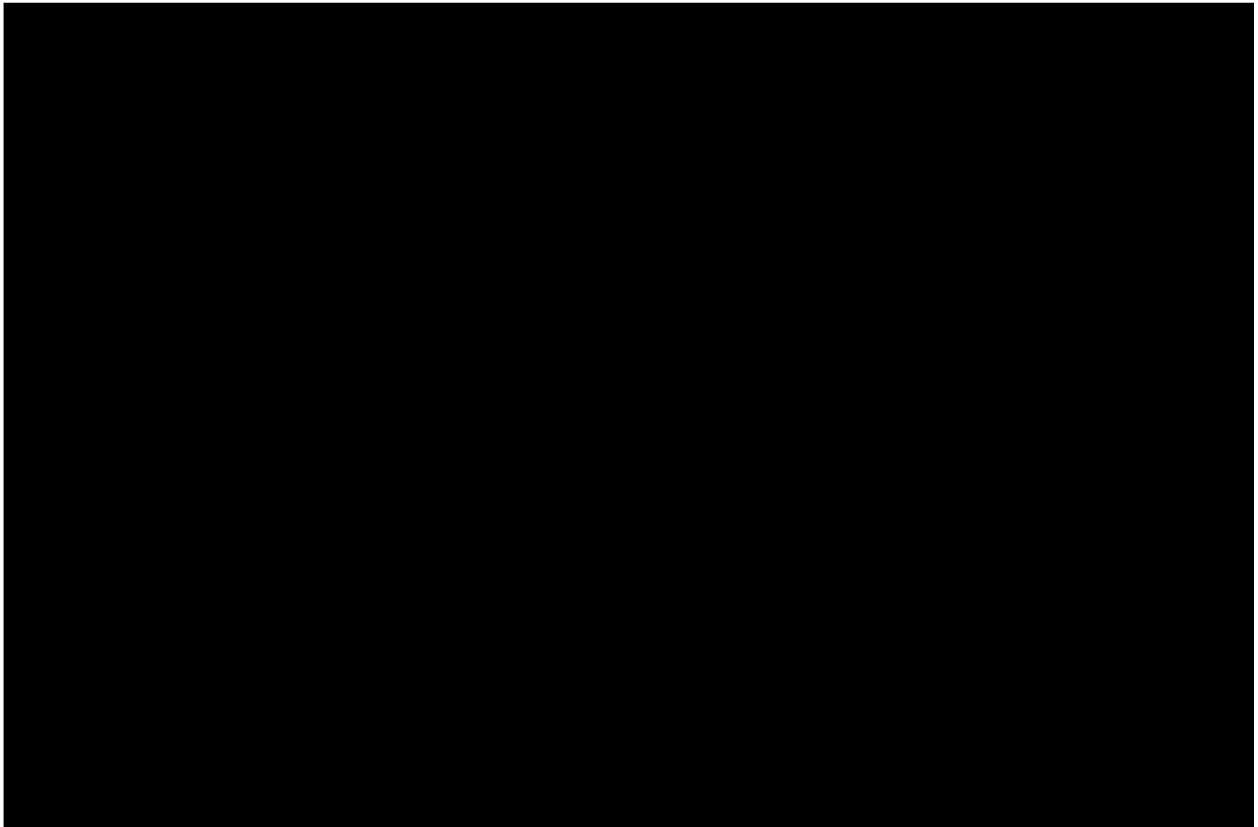


Abb. 7: Standort der WEA Nr. 2 mit Abständen zu bedeutenden Fledermauslebensräumen (Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>).

Zusätzlich zu den pauschalen Abschaltzeiten kann in den ersten beiden Betriebsjahren ein akustisches Höhenmonitoring an der WEA Nr. 2 durchgeführt werden. Durch das Höhenmonitoring in Nabenhöhe der WEA werden auch migrierende Fledermäuse erfasst. Im Ergebnis des Monitorings können die Abschaltzeiten entsprechend den Kriterien nach der Häufigkeit der Rufaufzeichnung in Minutenintervallen angepasst werden.

Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung befindet sich im dazugehörigen Maßnahmenblatt (vgl. Kap. Maßnahmen zur Vermeidung).

Artengruppe: Fledermäuse (Siedlungsarten)

Breitflügel- oder Mückenfledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Zweifarb- oder Abendfledermaus** (*Vespertilio murinus*)

Schutzstatus:

- Anhang IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gem. Art. 1
Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind typische Gebäudearten, welche auf Dachböden oder verborgen in Häusern leben und Waldränder sowie Waldschneisen als Jagdhabitats nutzen. Sie gehören laut LUNG (2016b) zu den Arten welche aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ein hohes Kollisionsrisiko aufweisen. Bei allen nicht genannten Siedlungsarten ist nach derzeitigem Wissenstand von keinem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Im [REDACTED] Umfeld der geplanten WEA Nr. 2 potenziell bedeutende Fledermauslebensräume sind der [REDACTED] und die [REDACTED] des geplanten Standorts.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
 gem. FFH-VP vorgesehen
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{AFB3} Pauschale Abschaltzeiten für die WEA Nr. 2 im Zeitraum von 01. Mai bis 30. September. Installation einer Horchbox mit akustischem Höhenmonitoring (die ausführliche Maßnahmenbeschreibung befindet sich im Maßnahmenblatt, Kapitel „Maßnahmen zur Vermeidung“).

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- keine Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**) zu erwarten
- Anlagebedingte** Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Anlagebedingte** Wirkungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Tiere durch Ultraschallortung Hindernisse rechtzeitig wahrnehmen und ausweichen können. Durch die Baumaßnahmen sind keine Fledermausquartiere betroffen.

Nach Angaben der deutschlandweiten Funddatei (DÜRR 2022) gehört v. a. die Zwergfledermaus (780 Individuen) zu den stärker gefährdeten Arten. Durch pauschale Abschaltzeiten in der Zeit vom 01. Mai. Juli bis zum 30. September und ein Höhenmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten kann das Kollisionsrisiko deutlich verringert werden (**V_{AFB3}**).

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- keine Störung

Durch die Baumaßnahmen werden keine Quartierbäume gefällt. Baubedingte Störungen sind auszuschließen, da keine Fledermausquartiere betroffen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Artengruppe: Fledermäuse (Waldarten)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*),
Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

Schutzstatus:

- FFH-Richtlinie Anhang II und IV europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern**

Die genannten Arten sind typische Waldarten, die auf Waldränder, Gewässer und Waldschneisen angewiesen sind. Ihre Jagdlebensräume reichen von gut strukturierten Wald-, Agrarlandschaften bis hin zu Landschaften mit hohen Gewässeranteilen und Siedlungen. Diese Arten leben in Höhlen oder Spalten von Bäumen. Sie gehören laut LUNG (2016b) zu den Arten welche aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ein hohes Kollisionsrisiko aufweisen. Die Nordfledermaus ist in M-V allerdings bisher nur sehr selten bzw. als Irrgast nachgewiesen worden (LUNG 2016b). Auf dem Zug kann die Art jedoch eine Relevanz besitzen. Außerdem ist die Nordfledermaus keine reine Waldart, da sie auch eine Bindung an menschliche Siedlungen aufweist. Vor allem die Wochenstuben befinden sich sehr häufig in Dächern beheizter Häuser.

Bei allen nicht genannten Waldarten ist nach derzeitigem Wissenstand von keinem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Im [REDACTED] Umfeld der geplanten WEA Nr. 2 potenziell bedeutende Fledermauslebensräume sind der [REDACTED] des geplanten Standorts.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{AFB3} Pauschale Abschaltzeiten für die WEA Nr. 2 im Zeitraum von 01. Mai bis 30. September. Installation einer Horchbox mit akustischem Höhenmonitoring (die ausführliche Maßnahmenbeschreibung befindet sich im Maßnahmenblatt, Kapitel „Maßnahmen zur Vermeidung“).

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- keine Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**) zu erwarten
- Anlagebedingte** Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Anlagebedingte** Wirkungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Tiere durch Ultraschallortung Hindernisse rechtzeitig wahrnehmen und ausweichen können. Durch die Baumaßnahmen sind keine Fledermausquartiere betroffen.

Nach Angaben der deutschlandweiten Funddatei (DÜRR 2022) gehören v. a. der Große Abendsegler (1.260 Individuen) und die Rauhaufledermaus (1.127 Individuen) zu den am stärksten gefährdeten Arten. Durch pauschale Abschaltzeiten in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September und ein Höhenmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten kann das Kollisionsrisiko deutlich verringert werden (**V_{AFB3}**).

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- keine Störungen zu erwarten

Durch die Baumaßnahmen werden keine Quartierbäume gefällt. Baubedingte Störungen sind auszuschließen, da keine Fledermausquartiere betroffen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen |

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Von den beschriebenen Tiergruppen sind Brutvögel und Fledermäuse durch den Bau bzw. den Betrieb der geplanten WEA betroffen. Nachfolgend werden die Maßnahmen (V_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von Tierarten zu vermeiden.

Entsprechend der möglichen Habitatnutzung der kartierten Vogelarten sind die Erd- und **Wegebauarbeiten** in den Bereichen der geplanten Zuwegungen und Stellflächen in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG zum **Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August durchzuführen (V_{AFB1})**.

Die o. g. Arbeiten können in der Brutperiode durchgeführt werden, wenn vor dem 01. März Wegetrasse, Kranstellfläche und sonstige temporäre Bauflächen vermessen, abgesteckt und mit Warnbändern markiert werden.

Die baubedingten Zerstörungen von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der in Hecken nistenden Arten kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (**Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von 01. März bis 30. September**) vermieden werden (**V_{AFB2}**).

Um Beeinträchtigungen residenter sowie wandernder Fledermäuse zu vermeiden sind **pauschale Abschaltzeiten in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September** notwendig (**V_{AFB3}**). Zusätzlich zu den pauschalen Abschaltzeiten besteht die Möglichkeit in den ersten beiden Betriebsjahren vom **01.04. bis zum 31.10. ein akustisches Höhenmonitoring** an der WEA Nr. 2 durchzuführen. Im Ergebnis des Monitorings können die Abschaltzeiten entsprechend den Kriterien nach der Häufigkeit der Rufaufzeichnung in Minutenintervallen angepasst werden.

V_{AFB1}: Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Erd- und Wegebauarbeiten

Maßnahmenblatt			
Projekt: Errichtung einer WEA (Nr. 2) im Windpark Lübesse		Maßnahmen-Nr. V _{AFB1}	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung:	Gefährdung von Bodenbrütern durch Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten oder Tötung von Tieren.		
Umfang:	Bau und Befahren von Wegen und Stellflächen, Aushub der Fundamentgrube etc.		
MAßNAHME:	Schutz von Bodenbrütern bei Erd- und Wegebaumaßnahmen		
MASSNAHMENBESCHREIBUNG			
Lage der Maßnahme:	Die Maßnahme bezieht sich auf die Erd- und Wegebauarbeiten für die WEA.		
Ausgangszustand:	Staudenfluren, Ackerstandorte		
Beschreibung der Maßnahme:	<p>Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Goldammer u. a.) in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August zu verhindern sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.</p> <p>Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrasse, Kranstellfläche und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/ weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden in einem Raster von 10 m x 10 m mindestens 1,5 m lange Pflöcke aufgestellt, die mit einem Warnband zu versehen sind. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen. Damit kann, aufgrund der Bauaufreimachung vor Brutbeginn, eine Beeinträchtigung der Bodenbrüter vermieden werden.</p> <p>Die Baumaßnahme kann auch innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle durch ein Fachbüro eine Nichtbesetzung der Flächen ergibt. Sollte bei der Kontrolle eine Brut festgestellt werden, können die Bauarbeiten erst nach Beendigung der festgestellten Brut durchgeführt werden.</p>		
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT			
--			
Zeitpunkt der Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		

V_{AFB2}: Gehölzfällungen außerhalb der Reproduktionszeit / Brutzeit

Maßnahmenblatt			
Projekt: Errichtung einer WEA (Nr. 2) im Windpark Lübesse		Maßnahmen-Nr. V _{AFB2}	
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung:	Gefährdung der in Gehölzen lebenden Tierarten durch Gehölzfällung, z. B. Vögel als Frei- und Höhlenbrüter während der Brutzeit.		
Umfang:	Anlage einer Zuwegung im Bereich einer Baumhecke.		
MAßNAHME:	Bauzeitenbeschränkung		
MASSNAHMENBESCHREIBUNG			
Lage der Maßnahme:	Die Maßnahme bezieht sich auf die Erd- und Wegebauarbeiten für die WEA.		
Ausgangszustand:	Baumhecke		
Beschreibung der Maßnahme:	Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der in Gehölzen brütenden Vogelarten zu vermeiden, sind unvermeidbare Gehölzfällungen außerhalb der Reproduktions- und Brutzeit durchzuführen. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es unzulässig Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.		
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT			
Zeitpunkt der Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

V_{AFB3}: Pauschale Abschaltzeiten für die WEA Nr. 2 im Zeitraum von 01. Mai bis 30. September. Installation einer Horchbox mit anschließendem akustischen Höhenmonitoring.

Maßnahmenblatt	
Projekt: Errichtung einer WEA (Nr. 2) im Windpark Lübesse	Maßnahmen-Nr. V _{AFB3}
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung: Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und Möglichkeit der Ermittlung des Konfliktrisikos von Fledermauskollisionen durch Höhenmonitoring im 1. und 2. Betriebsjahr	
Umfang: Möglicher Konflikt durch Kollision von migrierenden Fledermausarten mit Rotoren der WEA.	
MAßNAHME: Abschaltzeiten nach witterungsbedingten Parametern und Installation einer Horchbox und anschließendes Höhenmonitoring	
MASSNAHMENBESCHREIBUNG	
Lage der Maßnahme: Abschaltzeiten nach witterungsbedingten Parametern der WEA bei der Inbetriebnahme notwendig. Zusätzlich kann eine Horchbox an der WEA installiert werden.	
Beschreibung der Maßnahme:	
Der Standort der WEA Nr. 2 befindet sich im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen (Abstand zum Wald weniger). Standortbedingt ist daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko der residenten Fledermäuse potenziell möglich. Um dieses potenzielle Kollisionsrisiko zu vermeiden, sind pauschale Abschaltzeiten während der Migrationsphase in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September notwendig. Die Abschaltzeiten sind in der Zeit 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umzusetzen.	
<u>Betriebsalgorithmus für die WEA</u>	
Gemäß LUNG (2016) können durch die Umsetzung folgender Parameter (in Gondelhöhe) Beeinträchtigungen von Fledermäusen pauschal (vor dem Erkenntnisstand aus dem Höhenmonitoring) vermieden werden. Die Parameter beziehen sich auf die Konditionen in Gondelhöhe und müssen für eine Abschaltung der WEA gleichzeitig zutreffen.	
Parameter Windgeschwindigkeit: Anlagenstopp bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s.	
Anlagenstopp nur in Nächten mit Niederschlag < 2 mm/h.	
Zusätzlich zu den pauschalen Abschaltzeiten kann in den ersten beiden Betriebsjahren vom 01.04. bis 31.10. ein akustisches Höhenmonitoring an der WEA Nr. 2 durchgeführt werden. Zwischen 7:00 Uhr morgens und 13:00 nachmittags sind keine Aufzeichnungen erforderlich. Im Ergebnis des Monitorings können die Abschaltzeiten entsprechend den Kriterien nach der Häufigkeit der Rufaufzeichnung in Minutenintervallen angepasst werden.	
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT	
--	

7 Zusammenfassung

Die Firma *naturwind schwerin gmbh* plant die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Lübesse im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Errichtet werden soll eine WEA des Typs Nordex N 149 mit einer Nennleistung von 5,7 MW.

Die WEA befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Nr. 16 Lübesse) nach Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP 2011). Nach dem Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie (REGIONALER PLANUNGSVERBAND Westmecklenburg 2021) liegt der Standort der WEA Nr. 2 im Eignungsgebiet 18/21 Lübesse.

Für den vorliegenden artenschutzfachlichen Fachbeitrag (AFB) wurden aktuelle Kartierungen der Brutvögel aus dem Jahr 2019 sowie Horstkartierung und –kontrollen aus dem Jahren 2020, 2021 und 2022 herangezogen und ausgewertet.

Im Rahmen des AFB wird die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten geprüft.

Für die europäischen Vogelarten und Fledermäuse mit Nachweisen im UG und einer Relevanz mit dem Bauvorhaben wurden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen geprüft.

Demnach können die durch den Bau und Betrieb der WEA entstehenden Beeinträchtigungen von vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vermieden werden. Voraussetzung ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen für Brutvogelarten und Fledermäuse.

In einer Entfernung von [REDACTED] zur geplanten WEA Nr. 2 befindet sich ein bis einschließlich 2021 besetzter Rotmilanhorst. Im Jahre 2022 konnte ein neuer Rotmilanhorst [REDACTED] von Sülte [REDACTED] der geplanten WEA Nr. 2 festgestellt werden. Beide Horste befinden sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zwischen 1.200 m und 3.500 m.

Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA Nr. 2 ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen jedoch **nicht** deutlich erhöht, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entstehen.

Die Bau- und Erschließungsarbeiten können in der Brutperiode der Bodenbrüter durchgeführt werden, wenn vor dem 1. März Wege, Kranstellfläche und sonstige temporäre Bauflächen vermessen, abgesteckt und mit Warnbändern markiert werden (**V_{AFB1}**).

Gehölfällungen sind zur Vermeidung von Gelegeverlusten oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) nur außerhalb der Reproduktions- und Brutzeit durchzuführen (**V_{AFB2}**).

Der Standort der WEA Nr. 2 befindet sich im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen (Abstand zum [REDACTED] weniger [REDACTED] m). Standortbedingt ist daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko der residenten Fledermäuse potenziell möglich. Um dieses potenzielle Kollisionsrisiko zu mindern, sind Abschaltzeiten vom 01. Mai bis 30. September notwendig.

Zusätzlich zu den pauschalen Abschaltzeiten kann in den ersten beiden Betriebsjahren ein akustisches Höhenmonitoring in Nabenhöhe der WEA durchgeführt werden. Im Ergebnis des Monitorings können die Abschaltzeiten entsprechend den Kriterien nach der Häufigkeit der Rufaufzeichnung in Minutenintervallen angepasst werden (**V_{AFB3}**).

Weitere streng geschützte Arten sind im Bereich der geplanten Windfarm nicht betroffen.

8 Literatur, Gesetze und Verordnungen

8.1 Literatur und Internet

- ABBO – ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- AEBISCHER, A. (2009): Distribution and recent population changes of the Red Kite in the Western Palaearctic - results of a recent comprehensive inquiry. Proc. Intern. Sympos. Red Kite, 17./18.10.09, Montbéliard, 12 - 14.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung - Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen., Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, 116 S.
- BÜCHNER, S., SCHOLZ, A. & KUBE, J. (2002): Neue Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf Rügen sowie methodische Hinweise zur Kartierung von Haselmäusen. – Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern 45 (1): 42-47.
- DÜRR, T. (2022): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg - Stand: 17.06.2022.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. v. Landesamt Für Umwelt, Naturschutz Und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Gülzow 2010.
- GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & WEITEKAMP, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben. PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

- HENNICKE, M. (1996): Entdeckung eines Vorkommens von *Lycaena helle* SCHIFF. in Mecklenburg-Vorpommern (Lep. Lycaenidae). - Entomologische Nachrichten und Berichte 40 (2): 129-130.
- I.L.N. (1996): Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Mecklenburg-Vorpommern. — Teil 1: Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz. | Ministerium f. Landwirtschaft u. Naturschutz M-V.
- KLAFS, G. & STÜBS, J. (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. 3. neu bearb. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- KRIEDEMANN, K. (2016): Protokoll Nr. 3 - Kontrolle von Brutplätzen des Rotmilans (██████████ von Lübesse) und neu entdeckter Brutplatz des Rotmilans (██████████ von ██████████) vom 21.06.2016.
- LUBW – LANDESAMT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 01.07.2015.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel. Stand 01.08.2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Fledermäuse. Stand 01.08.2016.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2023): Umweltkarten. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>
- OEVERMANN (2019a): Abschlussbericht zur Kartierung der Avifauna auf der WEA-Vorhabensfläche bei Lübesse / Uelitz.
- OEVERMANN (2019b): Horstkontrolle für zwei Horste des Rotmilans im Umfeld des Windparks Lübesse.
- OEVERMANN, A. (2020): WP Lübesse/Uelitz – Ergebnisse der Horstbesatzkontrolle 2020.
- OEVERMANN, A. (2021): Horstkartierungen 2021, Teil Lübesse.
- OEVERMANN, A. (2022): Horstkartierungen 2022, Teil Lübesse.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM).

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2021): Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie. Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren, Stand Mai 2021.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.

SIEFKE, A. (1998): Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf Rügen. – Säugetierkd. Inf. 4 (22): 377-378.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8.2 Gesetze und Verordnungen

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Anhang 1: Relevanzprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (ohne Fledermäuse)

Art	Rote Liste M-V	Erhaltungszustand ¹	Lebensraum	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Gefäßpflanzen							
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	1	U1	alte Buchen- und Buchenmischwälder	-	-	-	nur Nationalpark Jasmund (Rügen)
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	2	U1	im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>)*	1	U1	trockene Sandstandorte auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen	-	-	-	nur im NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	1	U2	Moortümpel, Moorweiher sowie	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume

¹ Erhaltungszustand der Anhang IV-Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (BFN 2019)

FV: günstig, U1: ungünstig – unzureichend, U2: ungünstig – schlecht, xx: unbekannt

* = prioritäre Art

Art	Rote Liste M-V	Erhaltungszustand ¹	Lebensraum	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
			Gräben				
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	1	U2	stickstoffreiches Nassgrünland, Quellmoore und wechsellässen Flachmooren	-	-	-	nur im südöstlichen M-V wenige Vorkommen
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	U1	nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime)	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Säugetiere (ohne Fledermäuse)							
Biber (<i>Castor fiber albicus</i>)	3	FV	Auen mit Weichholzbeständen	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	U1	struktureiche Gewässersysteme	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	0a	U1	arten- und struktureiche Laubmischwäldern mit Buche, Hainbuche, Eiche und Birke sowie in ehemaligen Niederwäldern vornehmlich mit Hasel	-	-	-	aktuelle Nachweise der Haselmaus nur für Rügen (SIEFKE 1998, BÜCHNER et al. 2002) und die nördliche Schaalseeregion (Nachweise 2007 durch BÜCHNER, SCHULZ & AUGUSTIN).
Wolf	0	U2	große unzerschnittene,	X	-	-	umherstreifende Wölfe

Art	Rote Liste M-V	Erhaltungszustand ¹	Lebensraum	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
(<i>Canis lupus</i>)*			störungsarme Waldgebiete				möglich, aber keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Amphibien							
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	2	U1	großes Spektrum von Gewässern, sonnenexponiert und reiche submerse Vegetation, Überwinterung an Land	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	2	xx	oligotrophe Kleingewässer in Moorengebieten, aber auch Wiesengraben oder eutrophe Teiche, Winterquartier an Land	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	U1	Laichgewässer v. a. dauerhaft nasse eutrophe Weiher, Teiche und Sölle, Tagebaugewässer	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	U2	Pionierarten in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume

Art	Rote Liste M-V	Erhaltungszustand ¹	Lebensraum	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	U1	sonnenexponierte, wasserpflanzenreiche Weiher, Teiche und Tümpel mit Ufergebüsch	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	U1	Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer. Laichgewässer: besonnte Kleingewässer	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	2	U2	Sommerlebensraum: stehende, sonnenexponierte Flachgewässer, oft mit einem dichten Makrophytenbestand	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Springfrosch (<i>Rana dalmatica</i>)	1	FV	Auwaldgewässer, wassergefüllte Radspuren	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume

Art	Rote Liste M-V	Erhaltungszustand ¹	Lebensraum	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	2	U2	Sekundärbiotope wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken. Sommerlebensraum; offene, sonnenexponierte, trocken-warme Habitats mit grabfähigen Substraten	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Reptilien							
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	U2	stehende oder langsam fließende Gewässer mit reicher Ufervegetation	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	1	U1	ruderal Strukturen, oft in Siedlungsnähe, auf Truppenübungsplätzen und an Bahntrassen	X	-	-	potenziellen Lebensräume werden durch Wege oder Stellflächen nicht in Anspruch genommen
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	U1	trockenwarmen Biotopen (z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder)	X	-	-	potenziellen Lebensräume werden durch Wege oder Stellflächen nicht in Anspruch genommen

Art	Rote Liste M-V	Erhaltungszustand ¹	Lebensraum	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Käfer							
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	U2	größere, nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i> *)	4	U1	Altbaumbestände mit Totholz	x	-	-	potenzielle Lebensräume werden nicht in Anspruch genommen
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	U2	Altbaumbestände mit Totholz	x	-	-	potenzielle Lebensräume werden nicht in Anspruch genommen
Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	U2	größere, nährstoffarme Stillgewässern mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten u. großflächig weniger als 1 m Tiefe	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Falter							
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycæna helle</i>)	0	U2	Feuchtwiesenbrachen und extensive	-	-	-	in M-V nur ein Vorkommen im norddeutschen Tiefland

Art	Rote Liste M-V	Erhaltungszustand ¹	Lebensraum	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
			Feuchtgrünländer mit Schlangenknotenerich (Futterpflanze)				aus dem Ueckeratal bekannt (HENNICKE 1996); keine geeigneten Lebensräume
Große Feuerfalter (<i>Lycæna dispar</i>)	2	FV	Feuchtwiesenbrachen und extensive Feuchtgrünländer mit Schlangenknotenerich (Futterpflanze)	-	-	-	nur im östlichen Mecklenburg-Vorpommern; keine geeigneten Lebensräume
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	4	xx	sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen, Vorkommen von Weidenröschen und Nachtkerze (Futterpflanze)	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Libellen							
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	-	U1	Unterläufe größere Flüsse	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhina pectoralis</i>)	2	U1	dystrophe Gewässer mit reicher Schwimmblattvegetation	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	U1	Gewässer mit dichtem Vorkommen der Krebschere	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume

Art	Rote Liste M-V	Erhaltungszustand ¹	Lebensraum	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	U1	Altarme und Weiher mit reicher Schwimmblattvegetation	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	1	U2	Gewässer mit röhrichtbewachsenen Ufern	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	0	U1	Altarme und Weiher mit reicher Schwimmblattvegetation	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Weichtiere							
Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	U2	sandige, kiesige Bäche mit schnell fließendem, klarem Wasser	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	U1	pflanzenreiche, meist kalkreiche und klaren Stillgewässer und Gräben	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume